

III. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Friedhof Nahe

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.05.2024 folgende III. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Friedhof Nahe erlassen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Personalentscheidungen von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplans bis einschließlich zur Entgeltgruppe 8 TVöD,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 300,-- € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 300,-- € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,-- € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 3.000,-- €,
 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 300,-- € nicht übersteigt,
 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000,-- €,
 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,-- €.

Artikel II

Nach § 12 wird folgender Paragraf neu eingefügt:

§ 12a Tonaufzeichnungen

- (1) Der Amtsverwaltung wird erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein.
Die Tonaufzeichnungen sind nach Erstellung der Niederschrift, spätestens nach Behandlung der Niederschrift in der nächsten Sitzung, zu löschen.
- (2) Die Aufzeichnung einer Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung nicht stören. Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.
- (3) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor jeder Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt.
- (4) Mandatsträger/innen und sonstige Personen, die grundsätzlich eine Tonaufzeichnung ihrer Wortbeiträge ablehnen, haben dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären. Der Widerspruch ist unverzüglich durch sie oder ihn an die Amtsverwaltung weiterzuleiten. In diesem Fall sind die Tonaufzeichnungen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Personen gewahrt werden.
- (5) Mandatsträger/innen oder sonstige anwesende Personen, die einer Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können während einer Sitzung im Einzelfall jederzeit von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der oder dem Vorsitzenden und der Amtsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzstedt, 11.07.2024

gez. Holger Fischer
Verbandsvorsteher

(L.S.)